



# **Satzung „Heimatverein Struthütten e.V.“**

## **§1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 14. September 1929 gegründete Verein führt den Namen „Heimatverein Struthütten e.V.“ (im folgenden HVS genannt).
2. Er hat seinen Sitz im Ortsteil Struthütten der Gemeinde Neunkirchen, Kreis Siegen-Wittgenstein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§2**

### **Zweck**

1. Der Heimatverein Struthütten bezweckt die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, Seniorenarbeit, sowie die Heranführung der Jugend an den Heimatgedanken.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
Pflege der Denkmale, Unterhaltung von Ruhebänken an Spazierwegen und geeigneten Punkten im Ort, Sauberhaltung der Feld- und Waldflure, heimatkundliche Vorträgen, Vereinswanderungen, Vereinsfahrten, Heimatfesten, Heimatabenden, Seniorenarbeit, Unterhaltung und Betreuung des Geländes (mit Streuobstwiese usw.) Grill-/Freizeitanlage Kunstertal mit den im Eigentum befindlichen aufstehenden Gebäuden.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der HVS ist selbstlos tätig, er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Seine Tätigkeit ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der z. Zt. gültigen Fassung.
2. Mittel des HVS dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HVS.
3. Alle Ämter des HVS sind Ehrenämter. Ersatz der Auslagen wird in dem vom Vereinsvorstand bestimmten Rahmen gewährt. Der HVS darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des HVS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Der HVS hat ordentliche Mitgliedern und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können sein;
  - a) natürliche Personen,
  - b) andere Vereine und Vereinigungen die die Ziele des HVS anerkennen, gleichgültig in welcher Rechtsform,
  - c) juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter 2 b) fallen.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den HVS ist mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand hat bei seiner Entscheidung über den Aufnahmeantrag klarzustellen, ob es sich um Mitglieder im Sinne 2 a), 2 b) oder 2 c) handelt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des HVS an.
4. Ehrenmitglieder/innen und Ehrenvorsitzende/r werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei folgende Prämissen für die Wahl gelten:
  - a) Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder können nach:  
mindestens 15 jähriger Tätigkeit im Vorstand und/oder Beirat, wobei Unterbrechungen zulässig sind, zum Ehrenmitglied ernannt werden.  
  
Tätigkeit als Vorstandsmitglied und Beiratsmitglied und als aktives Mitglied, können angerechnet werden, jedoch müssen davon 2/3 der Jahre Vorstands- und/oder Beiratsmitglied gewesen sein.

- b) Aktive Mitglieder können nach 15 jähriger Tätigkeit zum Ehrenmitglied ernannt werden.
  - c) Beim Ausscheiden aus der aktiven Tätigkeit im HVS durch Krankheit kann von den Zeiten abgesehen werden. Es müssen jedoch mindestens 5 aktive Jahre im HVS geleistet worden sein.
  - d) Mitglieder, die sich im öffentlichen Leben hervorgetan und sich dabei für das Wohl des HVS eingesetzt haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
  - e) Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder können nach: mindestens 25 jähriger Tätigkeit im Vorstand und/oder Beirat, wobei Unterbrechungen zulässig sind, zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem HVS, durch schriftlichen Bescheid unter Angabe von Gründen vorläufig ausschließen, wenn dessen Haltung mit den Zielen des HVS in Widerspruch steht. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des HVS sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Nichtmitglieder können an keiner Mitgliederversammlung des HVS teilnehmen.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vermögen des HVS erworben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den HVS in seinen satzungemäßen Aufgaben zu unterstützen und ihre Beiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Höhe des jährlichen Beitrages für Mitglieder im Sinne des §4 Ziffer 2 a) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag für Mitglieder gem. §4 Ziffer 2 b) und 2 c) wird auf das vierfache des Beitrages den die natürlichen Mitglieder des §4 Ziffer 2 a) zu entrichten haben festgesetzt.

## **§6 Organe**

1. Organe des HVS sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Beirat
  - c) die Mitgliederversammlung

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand des HVS im Sinne des §26 BGB besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
  - d) einem/r Beisitzer/in mit den Aufgaben der/des stv. Schatzmeister/in betraut
  - e) einem/r Beisitzer/in mit den Aufgaben der Schriftführung betraut.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden müssen, vertreten den HVS gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder im HVS sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, durch Stimmenmehrheit gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter/in oder aber auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern durch den/die Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Gegenseitige Vertretung ist dabei unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, wenn dieser nicht anwesend ist der/die Stellvertreter/in.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des HVS nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder bei nicht Anwesenheit dessen Stellvertreter und dem Schriftführer, bei dessen nicht Anwesenheit einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und auf Antrag in der nächsten Sitzung zu verlesen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

8. Vorstandsmitglieder können keine Beiratsmitglieder sein.
9. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§8 Beirat**

1. Der HVS hat einen Beirat bestehend aus mindestens acht, höchstens fünfzehn Mitgliedern.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des HVS. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Die Beiratsmitglieder haben innerhalb des HVS folgende Aufgabenfelder zu übernehmen, wobei auch zwei Mitglieder sich ein Aufgabenfeld teilen können und ein Mitglied mehrere Aufgabenfelder übernehmen kann:
  - a) Bankwart/in
  - b) Seniorenarbeitswart/in
  - c) Film-, Foto- und Dokumentenwart/in
  - d) Denkmalpflege-, Landschaftspflege- und Umweltwart/in
  - e) Haus der Heimatfreundewart/in
  - f) Backeswart/in
  - g) Grill-/Freizeitanlagenwart/in
  - h) Jugendwart/in
  - i) Heimatkunde-, Heimatpflege- und Brauchtumpfleewart/in
  - j) Pressewart/in
  - k) weitere Aufgabenfelder können hinzukommen bzw. die oben aufgeführten Aufgabenfelder auch unterteilt werden.
4. Im Weiteren hat der Beirat die Aufgabe, den Vorstand in den Angelegenheiten des HVS zu beraten, besonders bei der Planung und Durchführung von praktischen Aufgaben und bei Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszweckes.
5. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt und zwar im 1. Halbjahr des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand wie unter § 9 Ziffer 3 aufgeführt festlegen und einberufen.

2. Auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des HVS hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des HVS unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung in der Hellerthaler Zeitung oder einer anderen Zeitung/Wochenblatt, die in Struthütten an alle Haushalte verteilt wird, und in den Schaukästen des HVS mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des HVS eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird. Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.
4. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder. Mitglieder im Sinne von §4 Ziffer 2 a) bis 2 c) haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl eines Schriftführers für die Mitgliederversammlung,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl eines Versammlungsleiters für die Wahl des/der Vorsitzenden, (Der/die Versammlungsleiter/in für die Wahl des/der Vorsitzenden darf nicht dem Vorstand angehören)
  - f) Wahl eines neuen Vorstandes,
  - g) Wahl eines neuen Beirates,
  - h) Wahl von zwei Kassenprüfern, (Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand und dem Beirat nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß. Der Vorstand hat kein Vorschlagsrecht.)
  - i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - j) Ausschluss von Mitgliedern,
  - k) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
  - l) Wahl von Ehrenmitgliedern/innen und/oder eine/s/r Ehrenvorsitzenden,
  - m) Verkauf Gebäude der Grill-/Freizeitanlage, Backes und Haus der Heimatfreunde,
  - n) Satzungsänderungen,
  - o) Auflösung des HVS.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter und von dem von der Versammlung zu wählenden Schriftführer der Mitgliederversammlung zu unterschreiben sind. Bei Wahl des Vorsitzenden zusätzlich vom gewählten Versammlungsleiter. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist die Niederschrift zu verlesen, erfolgt kein Widerspruch, gilt sie als angenommen. Die Niederschriften sind aufzuheben.

7. Bei Wahlen ist auf Verlangen eines ordentlichen Mitgliedes geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

## **§10**

### **Eigentum/Kauf/Verkauf von Vereinsvermögens**

1. Zum Vermögen bzw. zum Eigentum des HVS gehören die Gebäude der Grill-/Freizeitanlage Kunstertal mit Backes und Haus der Heimatfreunde (Grundstück bleibt Eigentum der Gemeinde Neunkirchen Kreis Siegen-Wittgenstein (Erbbaurecht)).
2. Kauf bzw. Verkauf von Vereinsvermögen, soweit es die Summe von 5.000,-- Euro übersteigt, obliegt allein der Mitgliederversammlung, darunter obliegt diese Aufgabe allein dem Vorstand. Ausnahme hiervon ist die Grill-/Freizeitanlage Kunstertal mit Backes und Haus der Heimatfreunde, insoweit es den Verkauf auch von Teilen betrifft, entscheidet allein die Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegt nur die Aufgabe, die Entscheidung der Mitgliederversammlung durchzuführen und die Vorverhandlungen zu führen.

## **§11**

### **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der nach § 9 Ziffer 4 ihr Stimmrecht ausübenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.

## **§12**

### **Auflösung des HVS**

1. Die Auflösung des HVS kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der nach § 9 Ziffer 4 ihr Stimmrecht ausübenden Mitglieder beschlossen werden, wobei Voraussetzung ist, dass mindestens 1/3 der Mitglieder des HVS anwesend ist.
2. Die zur Auflösung des HVS einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung muss vier Wochen vor Abhaltung der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung wie eine ordentliche Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des HVS oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des HVS an die Gemeinde Neunkirchen, Kreis Siegen-Wittgenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Gemeinde Neunkirchen nur im Ortsteil Struthütten zu verwenden hat. Die Aufteilung obliegt ausschließlich dem Rat der Gemeinde Neunkirchen. Die Abwicklung der Auflösung obliegt dem zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstand des HVS.

**§13**  
**Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung ist am *25. 03. 2011* von der Mitgliederversammlung des HVS beschlossen worden.

Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen ist am \_\_\_\_\_ erfolgt.

Mit dem Tage der Eintragung treten die bisherige Satzung des HVS außer Kraft und die vorstehende Satzung in Kraft.

Neunkirchen, den *25. 03. 2011*

Unterschriften:

Vorsitzender

*M. Jantsch*

Stellv. Vorsitzender

*G. Naman*

Schriftführer Mitgliederversammlung

*U. Kuonjensellner*